Absenzenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **8 (1887)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-255674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verteilung der 494 Kinder auf die 9 Schuljahre und 8 Klassen.

Von **253 Knaben** sind:

Schuljahr.	Jahrgang.	Zahl der Knaben.	Richtig klassifizirt.	I 1879/80 VIII	II 78/79 VII	III 77/78 VI	IV 76/77 V	V 75/76 IV	VI 74/75 III	VII 73/74 II	VIII 72/73 I Klasse	IX 71/72 I Klasse	Zu jung promovirt.
I	1879—80	38	37	37		·1							·1
II	78—79	34	25	6	25	·3							·3
III	77—78	32	25	1	5	25	·1						·1
IV	76—77	41	27	2	1	10	27		·1				·1
V	75—76	21	9	1*		1	7	9	·3				·3
VI	74—75	23	12	1		1	3	6	12				
VII	73—74	22	7						13	7	·2		·2
VIII	72—73	21	4	* Idiot					10	5	4	·2	·2
IX	71—72	21	1						3	6	11	1	
				11	6	12	10	6	26	11	11	0	
		253	147	93									·13

Von **241 Mädchen** sind:

Schuljahr.	Jahrgang.	Zahl der Mädchn.	Richtig klassifizirt.	I 1879/80 VIII	II 78/79 VII	III 77/78 IV	IV 76/77 V	V 75/76 VI	VI 74/75 III	VII 73/74 II	VIII 72/73 I Klasse.	IX 71/72 I Klasse.	Zu jung promovirt.
I	1879—80	40	40	40									
II	78—79	35	31	4	31								
III	77—78	31	27		4	27							
IV	76—77	34	26			6	26	·2					·2
V	75—76	21	11			1	5	11	·4				·4
VI	74—75	19	11			2	1	5	11				
VII	73—74	23	6				2	4	10	6	·1		·1
VIII	72—73	21	4					3	2	10	4	·2	·2
IX	71—72	17	7					1	1	4	4	7	
				4	4	9	8	13	13	14	4	0	
		241	163	69									·9

Es sind von 253 Knaben 147 (= 58,10 %) am rechten Ort, 93 (= 36,76 %) verblieben, 13 (= 5,13 %) zu früh promovirt.
„ „ „ 241 Mädchen 163 (= 67,63 %) „ „ „ 69 (= 28,63 %) „ 9 (= 3,73 %) „ „ „

Es sind von Summa **494** Kindern 310 (= 62,75 %) am rechten Ort, 162 (= 32,79 %) verblieben, 22 (= 4,45 %) zu früh promovirt bezw. zu früh eingetreten.

Bern, 1. Januar 1887. **W. Spiess.**

fähigkeit eines jeden seiner Schüler genau untersuchen oder ärztlich untersuchen lassen und verfolgen, um sich vor unwissentlichen Versündigungen gegen die gesunde Entwiklung des Kindes zu schüzen und dieselbe erzieherisch zu fördern.

Eine solche allgemeine Untersuchung wird nicht nur über den physischen Zustand der Kinder Aufschluss geben, sondern auch an den Tag bringen, was an den Klagen über die gegenwärtige Degeneration unseres Volkes wahr ist und welches die Ursachen der Degeneration sind.

Ein Anfang zu solchen genauen Erhebungen wurde von mir an der Friedbühlschule in Bern gemacht. Nachdem ich früher durch meinen Beruf als Turnlehrer Gelegenheit hatte, grosse Schülermassen zu messen, habe ich als Primarlehrer diese Untersuchungen an meiner Klasse fortgesezt und die Kinder auf ihre körperliche Leistungsfähigkeit geprüft, worüber nächstens weitere Mitteilungen folgen.

Im November 1886 wurden dann alle Schüler der Friedbühlschule (494) gemessen, gewogen und nach Jahrgängen und Semestern klassifizirt, wobei auch merkwürdige Verhältnisse bezüglich der Promotion unserer Schüler zu Tage traten. Natürlich ist die Zahl der gemessenen Schüler noch zu gering, um daraus allgemein gültige Schlüsse zu ziehen; aber diese Nachforschungen haben bewirkt, dass die Behörden der Sache ihre Aufmerksamkeit schenken und eine allgemeine sanitarische Untersuchung veranstalten.

Haben schon frühere Messungen auf Umgestaltung der Schultische, Turngeräte und Schulhausbauten gewirkt, so werden auch diese Untersuchungen die Ueberbürdungsfrage gehörig beleuchten und die Angriffspunkte zur Reorganisation der Schule bieten.

Hier folgen die Ergebnisse meiner Messungen (Siehe Tabellen Seite 2 und 3 hievor.)

Wir ersuchen alle diejenigen, welche schon im Besiz von ähnlichem statistischem Material sind, dasselbe uns zuzuwenden.

Formulare zu solchen Messungen können beim Unterzeichneten, soweit Vorrath, unentgeltlich bezogen werden.

Der hiesige Verein für Gesundheitspflege schenkt der Sache seine Aufmerksamkeit und wird den Gegenstand nächstens in einer öffentlichen Versammlung behandeln.

Bern, den 11. Januar 1887. *W. Spiess.*

Absenzenwesen.

Auch der Kanton Zug erfreut sich eines regelmässigen Schulbesuchs. Laut dem Rechenschaftsbericht von 1885 waren unentschuldigte Absenzen:

per Schüler	0,5
entschuldigte	9,6
	10,1

Dagegen hatte Bern im gleichen Jahre:

unentschuldigte . . .	12,4
entschuldigte	9,3
	21,7

Die gesezlichen Bestimmungen über das Absenzenwesen lauten in Zug anders als in Bern.

§ 3. Als begründet entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen:

a. Krankheit oder notorisches Unwohlsein des Schülers; in zweifelhaften Fällen hat der Lehrer ein ärztliches Zeugnis zu verlangen und zur Einsichtnahme aufzubewahren.

b. Erkrankung der Eltern, wodurch ein Kind zu Hause unentbehrlich wird.

c. Todesfälle, Leichenbegängnisse und Todtengedächtnisse nächster Verwandter und Hausgenossen.

d. Gänge zum Arzt für Eltern, Geschwister und andere Familienglieder, wenn kein anderer Hausgenosse hiezu verwendet werden kann.

e. Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei anstekender Krankheit eines Familiengliedes oder eines Hausgenossen.

f. Sehr ungünstige Witterung, wenn Schwächlichkeit des Schulkindes mit schlechtem Weg und weiter Entfernung vom Schulorte zusammentrifft.

g. Notfälle höchster Armut, wodurch dem Kinde der Schulbesuch schlechterdings verunmöglicht wird; jedoch haben Einwohner- oder Bürgerrat für Hebung dieses Uebelstandes sofort die nötigen Anordnungen zu treffen.

h. Familienfeste, wenn dafür der Urlaub beim Lehrer zum Voraus eingeholt worden ist.

i. Bei Protestanten und Israeliten die auf Schultage fallenden gebotenen Feiertage.

k. Ausnahmsweise und nur für einzelne Fälle (höchstens 5 im Schuljahr) häusliche Beschäftigungen und unverschiebbare Landarbeiten.

Alle andern, aus minder wichtigen Gründen erfolgten Absenzen sind von der Lehrerschaft als unentschuldigte eiuzutragen.

§ 4. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer die Entschuldigung dem Präsidenten der Schulkommission oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher entscheiden wird, ob sie als gültig könne angesehen werden oder nicht.

Für alle nicht unter § 3, a, begriffenen, vorausgesehenen Schulversäumnisse muss die Erlaubnis zum Voraus beim Lehrer, für mehrere Tage beim Präsidenten der Schulkommission oder dessen Stellvertreter eingeholt, und im leztern Falle schriftlich ausgestellt und vorgewiesen werden.

§ 5. Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis eingeholt worden ist, oder welche nicht innerhalb acht Tagen, vom Zeitpunkt ihres Beginnes an gerechnet, förmlich, in der Regel schriftlich, entschuldigt werden, sind als unentschuldigte zu bezeichnen.

§ 9. Drei unentschuldigte Verspätungen von 1 Viertelstunde werden einer unentschuldigten Versäumnis gleich geachtet.

§ 10. In Fällen, wo ein Schüler gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern die Schule versäumt, sezt der Lehrer die leztern davon in Kenntnis und büsst den Schüler mit Nachsizen, in Wiederholungsfällen mit einer härtern Strafe.

§ 11. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehr als zwei halbe Tage ohne gültige Entschuldigung und Erlaubnis von der Schule wegbleiben, erhalten eine Mahnung durch den Präsidenten der Schulkommission; bleibt diese fruchtlos, so findet Zitation vor Einwohnerrat statt, der das erstemal belehrend, nachher strafend und zwar nach Anleitung von § 43 des Gesezes über Organisation des Gemeindewesens einschreitet. Inzwischen hat der Einwohnerrat dafür zu sorgen, dass die säumigen Kinder zur Schule geführt werden.

§ 43 lautet:

Gesez betreffend das Gemeindewesen vom 20. Nov. 1876. Der Einwohnergemeinderat ist befugt, administrative und polizeiliche Verordnungen und Verfügungen unter Androhung von Bussen bis auf Fr. 50 und Gefangenschaft bis auf 10 Tage zu erlassen.

Urteile unserer Fachmänner.

Die Sprachlehrmittel für die Elementarklassen der zürcherischen Alltagsschule.

Die Anwendung der Normalwörtermetode in der Fibel ungerne vermissend, konstatiren wir dagegen mit Vergnügen, dass die Lesebüchlein für das zweite und dritte Schuljahr in metodischer Hinsicht im wesentlichen mit unsern entsprechenden bernischen Lesebüchlein übereinstimmen. Dass sie weniger Stoff bieten, als leztere, erscheint in unsern Augen nicht als Vorzug.

In der äussern Ausstattung übertreffen sie aber die Bernerlesebücher weit. Der schöne, deutliche Druk in Antiqua, das weisse und feste Papier, die Trennung der Fibel in drei nette Heftchen, von denen jeweilen zwei nicht unter dem Gebrauche leiden, der solide Einband des zweiten und des dritten Sprachbüchleins und der verhältnismässig billige Preis — 15, 40 und 50 Cent. — sind Vorzüge, welche wir an unsern Lesebüchern schmerzlich missen. Die Lehrmittel der zürcherischen Volksschule erscheinen eben im «Verlag der Erziehungsdirektion». *Schwab.*

Robert Seidel, Sozialpolitische Streiflichter über Frankreich und Deutschland, zugleich Bericht über den I. internationalen Lehrerkongress zu Havre. 1885. Hamburg bei H. Carly. Preis Fr. 2.

Diese mit grosser Entschiedenheit auftretende Schrift ist eine Bergpredigt an das deutsche Volk. Das erste Kapitel bekämpft den Krieg. Derselbe ist nicht ein Erziehungsmittel, wie Viele vorgeben, sondern erniedrigt und demoralisirt die Völker. Kapitel II tritt für die drei Haupterrungenschaften der dritten französischen Republik in die Schranken: Weltlichkeit und Unentgeltlichkeit der Volksschule und die Einführung des Arbeitsunterrichts. Kapitel III bekämpft die Uebertreibungen des Nationalitätenprinzips auf dem Gebiete der Pädagogik. Die Kapitel IV, VI und VII behandeln den Lehrerkongress in Havre und Kapitel V bringt einen Abriss der Geschichte des französischen Schulwesens, wobei der I. und der III. Napoleon sehr schlecht wegkommen.

Das Ganze ist in frischen und kräftigen Farben aufgetragen. Die Schrift wird nicht verfehlen, in Deutschland Eindruk zu machen. Wenn wir mit Seidel der französischen Republik zu ihren Errungenschaften auf dem Gebiete der Schule Glük wünschen, können wir nicht anders, als unser Bedauern aussprechen über das Fraktionsunwesen, das in der Kammer durch unsinniges Gebahren die Republik und alle ihre Errungenschaften immer wieder in Frage stellt. *E. Lüthi.*

Ph. Alb. Stapfer, helvetischer Minister. Ein Lebens- und Kulturbild, von **R. Luginbühl.** Basel, Detloff's Buchhandlung. 590 Seiten. Preis Fr. 10.

In der Schweiz ist seit langem kein Buch von diesem Umfang und dieser Bedeutung durch einen Lehrer veröffentlicht worden. Es ist aber auch das Produkt langjähriger Arbeit und sorgfältigen Quellenstudiums in schweizerischen und ausländischen Archiven. Es war auch eine sehr dankbare Aufgabe, die riesige Tätigkeit eines so ausgezeichneten Patrioten und Gelehrten zwar nicht der Vergessenheit zu entreissen, aber doch der Nachwelt ein so allseitiges Bild von ihm zu entwerfen. Es ist dem Verfasser gelungen, viel bis dahin unbekanntes Material an's Tageslicht zu fördern, so dass sein Buch für jeden, der die Zeit der Helvetik studirt, ein unentbehrliches Werk ist. Das Buch ist aber auch ein höchst wertvoller Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Schulwesens. Die staatliche Revolution war zugleich eine Revolution auf dem Gebiete der Schule von unten bis oben. Wie Vieles ist noch zu vollenden, was der grosse Stapfer begonnen! Das Buch wird jeden Freund der Schule mit Begeisterung erfüllen und zu neuem Schaffen anfuern! *E. Lüthi.*

Elementar-Uebungen im Rechnen, von **P. Geoffroy,** Lehrer in München. Preis 5 Pfg. und

Erläuterungen und Kombinationen zu denselben. 2. Aufl., Preis 60 Pfg. Max. Kellerers Hofbuchhandlung in München.

Klares Verständnis, Sicherheit und Gewandtheit der Ausführung werden stets die Zielpunkte eines rationellen und praktischen Rechenunterrichts bleiben müssen. Bald tritt